

An die  
Senatsverwaltung für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
- I B 2.2 –  
Otto-Braun-Straße 27  
10178 Berlin

Berlin, den 23. August 2010

**Ausführungsvorschriften über die Honorarzählung für die nebenamtliche Tätigkeit von Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin als Dozentinnen und Dozenten im Rahmen der Lehrausbildung sowie der Lehrerweiter- und – fortbildung vom 5. Mai 2010**

- Unsere Schreiben vom 21. Juni und 29. Juli 2010  
- Dortige Schreiben vom 23. Juni 2010 – I B 2.3 – und 15. Juli 2010 – I B 2.2 – sowie E-Mail vom 6. August 2010

Sehr geehrter Herr Laube,  
sehr geehrte Frau Stürzebecher,

nach § 83 des Landesbeamtengesetzes – LBG – äußern wir uns im Rahmen der eingeleiteten nachträglichen Beteiligung wie folgt:

#### **Zu Nummer 1. Nebentätigkeit**

Der Geltungsbereich der Ausführungsvorschriften umfasst die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin. Eine Einschränkung auf die Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist nicht erfolgt. Hierzu liegt das Einvernehmen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und der Senatsverwaltung für Finanzen vor. Mit hin finden die Ausführungsvorschriften im Land Berlin allgemeine Anwendung. Diese allgemeine Feststellung ist deshalb von Bedeutung, weil in Nummer 2 der Ausführungsvorschriften Regelungen getroffen für die zeitliche Lage und Ausübung der Nebentätigkeit getroffen werden.

#### **Zu Nummer 2. Berechtigter Personenkreis**

Hiernach haben Beamtinnen und Beamte grundsätzlich nur dann Anspruch auf Honorar, wenn die Dozententätigkeit als Nebentätigkeit außerhalb der täglichen Anwesenheitspflicht ausgeübt wird.

Für die Beamtinnen und Beamte ist die wöchentliche Arbeitszeit in der AZVO festgesetzt. Bei den Lehrkräften gelten die Festlegungen über die Unterrichtsverpflichtung (Pflichtstundenzahl).

Von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin zugelassen worden, dass eine als Nebentätigkeit ausgeübte Lehr- und Unterrichtstätigkeit wegen des bestehenden öffentlichen Interesses während der Arbeitszeit wahrgenommen werden kann, sofern die dadurch versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

**Absatz 1 von Nummer 2. der Ausführungsvorschriften sieht die Gewährung von Honorar für die Dozententätigkeit als Nebentätigkeit außerhalb der täglichen dienstlichen Anwesenheitspflicht vor.**

**Die tägliche Anwesenheitspflicht richtet sich nach der festgesetzten Dienst(Arbeits)zeit am vorgeschriebenen Ort. Beamtinnen und Beamte, die nicht als Lehrkräfte tätig sind, haben zum Beispiel bei Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit grundsätzlich nur außerhalb der Kernzeit die Möglichkeit, eine Nebentätigkeit auszuüben. Beamtinnen und Beamten, die einer festen Arbeitszeitfestlegung unterliegen, wären nur in der Lage, eine Nebentätigkeit außerhalb der täglichen Dienst(Arbeits)zeit eine Unterrichts- oder Lehrtätigkeit wahrzunehmen. Beide Dienst(Arbeits)zeitregelungen ermöglichen so die Ausübung einer Nebentätigkeit außerhalb der wöchentlichen Arbeitszeit, es sei denn, die Nebentätigkeit wird nach der Ausnahmeregelung der Senatsverwaltung für Inneres während der Dienst(Arbeits)zeit zugelassen und die versäumte Dienst(Arbeits)zeit nachgeleistet.**

**Für Lehrkräfte finden die Festlegungen über die zu leistenden Pflichtstunden Anwendung. Diese sind unterschiedlich festgesetzt. Bereits hieraus folgen unterschiedliche Behandlungen der verschiedenen Lehrkräftegruppen bei der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit mit Gewährung von Honorar nach den Ausführungsvorschriften. Eine Lehrkraft mit niedriger Pflichtstundenzahl kann eher als eine Lehrkraft mit einer höheren Pflichtstundenzahl zu einer Unterricht- oder Lehrtätigkeit mit Honorar herangezogen werden.**

**Die Orientierung nach der täglichen dienstlichen Anwesenheitspflicht führt bei Lehrkräften auch dazu, dass zum Beispiel die Unterrichtsverpflichtung auf vier Wochentage gezielt konzentriert wird, um am fünften Wochentag eine Nebentätigkeit mit Honorar für einen längeren zusammenhängenden Zeitraum zu ermöglichen.**

**Zu bedenken sind ferner die Anrechnungsstunden für die Lehrerausbildung. Die Minderung der Pflichtstundenzahl für eine Lehrkraft durch Anrechnungsstunden für die Lehrerausbildung führt bei dem geltenden System zu Ungeheimheiten, die einerseits die Gewährung von Anrechnungsstunden in Frage stellen und andererseits die betroffenen Lehrkräfte gegenüber Lehrkräften, die keine Anrechnungsstunden gewährt erhalten, bevorteilen.**

**Gleiches gilt für die – persönlichen - Ermäßigungsstunden.**

**Es spricht viel dafür, dass überwiegend Lehrkräfte als Dozentinnen und Dozenten herangezogen werden, deren Unterrichtsverpflichtung aus welchen Gründen auch immer gemindert worden ist. Eine Lehrkraft, die 26 Pflichtstunden zu leisten hat, verfügt kaum über einen Spielraum für die Wahrnehmung einer Dozententätigkeit.**

**Ihre Verwaltung ist wegen der bezeichneten Mißverhältnisse längst dazu übergegangen, sog. schulinterne Fort- und Weiterbildung ohne Honorarzahlung zu organisieren.**

**Die Lehrerausbildung sowie die Lehrerweiterbildung und Lehrerfortbildung sollte besser immer während der Arbeitszeit wahrgenommen werden. Dafür ist das erforderliche Personal im Stellenplan auszuweisen.**

**Absatz 1 sollte bis dahin so geändert werden, indem nicht auf die tägliche Anwesenheitspflicht abgehoben wird, sondern auf die höchste Pflichtstundenzahl, damit die aufgezeigten Praxisverhältnisse nicht mehr auftreten können.**

**Zu Nummer 3. Abgeltung durch Honorarsätze**

**Die Honorarsätze stehen in keinem Verhältnis zum Aufwand der Beamtinnen und Beamten. Sie sollten angemessen angehoben werden. Als Orientierung könnten Stundensätze für die Mehrarbeit im höheren Dienst herangezogen werden. Die Festlegung des Honorars nach Doppelstunden ist zu beseitigen, da die finanzielle Anerkennung der Leistung der Dozentinnen und Dozenten hierdurch nicht gewährleistet ist. Die Unbestimmtheit des Zeitraumes für eine Doppelstunde zwischen 90 bis 120 Minuten stellt ein besonderes Ärgernis dar und muss beseitigt werden. Das Honorar sollte sich – wie oben ausgeführt – nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung generell im höheren Dienst richten. Die Honorarstunde ist gleichzeitig auf 45 Minuten festzulegen.**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Joachim Jetschmann  
Landesvorsitzender**